

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6

64646 Heppenheim

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren Birkenau – Hornbach II

Aktenzeichen: F 1525

Kreis Bergstraße

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Birkenau – Hornbach II wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und der Zustellung der Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Birkenau – Hornbach II sind noch nicht abgeschlossen. Aus gegebenem Anlass hat die Teilnehmergeinschaft gemäß § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts Fortbestand.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Flurbereinigungsbehörde werden gemäß § 151 Satz 2 FlurbG auf die Gemeinde Birkenau, übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse werden von der Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindeaufsichtsbehörde, den Landrat des Kreises Bergstraße - Kommunalaufsicht übertragen.

Begründung

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Birkenau – Hornbach II hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan folgende Ziele verfolgt und erreicht:

Die Ziele und der Zweck in dem Flurbereinigungsverfahren wie im

1. Änderungsbeschluss vom 25. Juli 1990 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 8. Juni 2004 neu begründet, konnten umfänglich erreicht werden.

So wurden Mängel in der Agrarstruktur bedingt durch die Siedlungs- und Flurstruktur (Hufendorf) beseitigt.

Die Grundstücksformen wurden angepasst und die Erschließung der Grundstücke, insbesondere gemarkungsübergreifend, wurden verbessert.

Das Gewässernetz wurde verbessert und neu abgegrenzt.

Die Hofraumgrundstücke wurden bezüglich der örtlichen Gegebenheiten abgegrenzt.

Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden gefördert.

- II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können.

Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht.

- III. Die Teilnehmergeinschaft bleibt nach § 151 FlurbG bestehen, da noch Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen und rückzahlbaren Zuschüssen zu erfüllen sind. Die Tilgung der Darlehen und rückzahlbaren Zuschüsse sind bis zum Jahr 2040 vorgesehen. Die durch die Teilnehmergeinschaft aufgenommenen Darlehen und rückzahlbaren Zuschüsse werden durch die Gemeinde Birkenau bedient.

- IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Birkenau und in der angrenzenden Gemeinde Mörlenbach öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet unter www.hvbg.hessen.de/F1525 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Heppenheim, - Flurbereinigungsbehörde -, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Heppenheim, den 16. Dezember 2020



Im Auftrag:

R. Ehlert

(Verfahrensleiter)